

denn sie führt zu dem sattsam bekannten Leerlauf der Diskussion unterschiedlicher Schulmeinungen.

Die wissenschaftliche Theologie hat für das wissenschaftliche Wort des Glaubens in der Aussage, Bestimmung und Begründung keine eigene Logik, sehr wohl aber hat das geoffenbarte Gotteswort seine eigene „göttliche Logik“ in der Heilsgeschichte und -wirklichkeit. Die mittelalterliche Logik, die (wie gesagt) nicht mit dem philosophischen Erkennen gleichgesetzt werden darf, war der besondere Gegenstand der Forschungen Grabmanns, und zwar sowohl in literar- wie auch in problemgeschichtlicher Hinsicht. Er hat eine große Zahl von Erklärungen der aristotelisch-boethianischen *Logica vetus* im Umkreis des Peter Abaelard und Petrus Heliae (12. Jh.) bekannt gemacht und die Bedeutung der wissenschaftlichen Grammatik (nach den *Institutiones Priscians*) aufgewiesen. Er hat die großen Logikkompendien des Wilhelm von Shyreswood, Petrus Hispanus und Lambert von Auxerre (13. Jh.) in ihrer Abhängigkeit und Bedeutung untersucht (vgl. 1256–1283). Und er hat zahlreiche Funde und Forschungen zu den Traktaten und Summen *De modis significandi* beigesteuert (1874–1896). Den Übergang von der Suppositionslogik in diesen Summen zur terministischen Logik der Nominales konnte Grabmann nicht mehr aufweisen, obgleich er den Unterschied und Zusammenhang richtig erkannt hatte (vgl. 1895).

In diesem Zusammenhang muß aber auch kritisch darauf hingewiesen werden, daß sich Grabmann im Laufe seiner Vorträge mehr und mehr dazu verleiten ließ, von mittelalterlicher Sprachphilosophie zu sprechen. Vor der „Münchener Philologischen Gesellschaft“ hielt er am 19. Dez. 1920 einen Vortrag über „die Entwicklung der mittelalterlichen Sprachlogik“ (*Mittelalterl. Geistesleben* Bd. I, 104–146), in dem er diese richtig als philosophische Grammatik bestimmt. Er stellte dabei ausdrücklich auch fest, daß sich in der Sprachphilosophie eines italienischen Geschichtsphilosophen (Paolo Rotta) „eine tiefere Erörterung der eigentlichen Sprachlogik“ nicht findet. Am Ende seines Vortrags verweist er aber auf Heideggers bekannte Freiburger Habilitationsschrift über „Die Kategorien- und Bedeutungslehre des Duns Scotus“ (= Thomas von Erfurt) hin, in der Heidegger die „Formenlehre der Bedeutungen“ nicht von der Grammatik sondern von der lebendigen Sprache her versteht. Da spricht nun auch Grabmann „von der mittelalterlichen Sprachphilosophie und Sprachlogik“ (a.a.O. 146). Diesem Thema widmete er einem seiner letzten Aufsätze zur Festschrift für J. de Ghellinck (*Mittelalterl. Geistesleben* III, 243–253). Darin stellt er fest, daß „die mittelalterliche Sprachphilosophie und Sprachlogik die Logisierung der Grammatik“ der Aussage, des Satzes betreibt (ebd. 251). Das ist wissenschaftliche Grammatik, vielleicht Sprachlogik, aber auf keinen Fall Sprachphilosophie. Dabei muß es (trotz Heidegger) bleiben.

4. Das Grabmann-Institut in München, das 1984 auf sein 30jähriges Bestehen zurückblicken kann, hat die Sammlung der Akademieabhandlungen gut eingerahmt: Prälat M. Schmaus stellte in einer Einleitung (XI–XXXII) Person und Werk seines Lehrers vor, der sich nicht nur als Forscher mit all seiner Begabung und Energie auf das Geistesleben des Mittelalters einließ, durch den vielmehr dieser Geist gestaltend und bestimmend hindurchging. Ch. Heitmann stellte umfangreiche Register zusammen: der Handschriften (1991–2003), antiken und mittelalterlichen Autoren (2004–2082), neuzeitlichen und gegenwärtigen Personennamen (1083–2094), orts- und geographischen Bezeichnungen (2095–2101), der Realien (2102–2170) und lat. Begriffe (2171–2220), ein höchst nützliches und gediegenes Werkzeug der weiteren Forschung.

*Bochum*

*L. Hödl*

Vom Amt des Laien in Kirche und Theologie, Festschrift für Gerhard Krause zum 70. Geburtstag. Herausgeben von Henning Schröer und Gerhard Müller, Theologische Bibliothek Töpelmann Bd. 39, Walter der Gruyter, Berlin New York 1982, ISBN 3-11-008590-9

Der kurz nach seinem 70. Geburtstag während einer, der Arbeit an der von ihm geliebten Lutherbibel gewidmeten Tagung verstorbene emeritierte Bonner Ordinarius

für Praktische Theologie Gerhard Krause hat nicht nur zeitlebens von Würde und Verpflichtung des geistlichen Amtes hoch gedacht. Vielleicht als Frucht geistlicher Erfahrungen in russischer Kriegsgefangenschaft ist er auch immer wieder für das Recht und Amt des Laien eingetreten, dessen geistliches Urteil die Predigt der Kirche braucht (z. B. ZW 40, 1969, S. 83–93). So bildet denn auch die Laienfrage das Titelstichwort und die verbindende Bezugsrichtung für die 23 Aufsätze, welche Freunde und Schüler aus allen theologischen Disziplinen ihn zum 70. Geburtstag dargebracht haben. Stehen dabei naturgemäß auch die praktisch-theologischen Aspekte etwas im Vordergrund, so ist doch die Auswertung des gut ausgestatteten Bandes auch in kirchengeschichtlicher Sicht durchaus fruchtbar.

Der einleitende Grundsatzbeitrag von Gustaf Wingren über den Begriff „Lai“ (S. 3–16) zeigt die verhängnisvolle kirchengeschichtliche Veränderung an, welche sich durch die allmähliche Entleerung der Taufe (S. 8) zum Nachteil der Stellung des ‚nur‘ Getauften zugunsten des mit Leitungsaufgaben betrauten Christen vollzogen hat. Nach einem judaistischen und zwei alttestamentlichen Beiträgen (Clemens Thoma S. 3, Antonius H. G. Gunneweg S. 29, Hans-Jürgen Hermisson S. 37) analysiert Erich Gräßer die Rolle der Gemeindevorsteher im Hebräerbrief (S. 67–84). Wenn der Verfasser des Briefes für ein so heiliges Amt einen durchaus profanen Ausdruck gebraucht, so will er damit in Konsequenz seiner Wort-Gottes-Theologie einem juristisch abgesicherten Amtsverständnis eine Absage erteilen (S. 79); man kann, so Gräßer, die Theologie des Hebräerbriefes „nicht schlimmer mißverstehen, als wenn man sie in Bausch und Bogen in die ‚frühkatholische Kiste‘ packt“ (S. 80). Carl Andresen zieht den Grundsatz der „zwei oder drei Laien“ als vollgültigen Zeugen von Tertullian bis zu den reformatorischen Kirchenordnungen durch (S. 103–121). Knut Schäferdiek analysiert das fränkische Eigenkirchenrecht unter dem Aspekt, daß dieses „das Heilige in Laienhand“ gab (S. 122–140); ein Bemühen um genauere Quellenanalyse führt ihn zu der Schlußfolgerung, die Ausbildung des Eigenkirchenwesens sei doch vornehmlich in der Schicht der mächtigen Grundherren, der „potentes“, zu suchen und habe ein wirkungsvolles Modell von Mitverantwortung der Laien für die Präsenz der Kirche in der Welt bedeutet (S. 142).

Kirchengeschichtlich ebenso wie ekklesiologisch und praktisch-theologisch interessant ist der Versuch von Rolf Schäfer, die Frage nach der Bedeutung der Handauflegung bei der lutherischen Ordinationshandlung durch eine Neuinterpretation von Luthers Brief an Johann Sutel (WA B 6,43) klarzustellen (S. 141–167). Im Gegensatz zu Hellmut Lieberg und anderen gelangt er durch Heranziehung der damaligen kirchlichen Verhältnisse in Sutels Göttinger Wirkungskreis zu der Schlußfolgerung: Luther habe nicht etwa um der Notwendigkeit einer Ordination durch geistliche Amtsträger willen für die Spendung des Abendmahles Sutel aufgefordert, sich ordinieren zu lassen; vielmehr setze die Empfehlung Luthers eine bereits von Sutel unbeanstandet geübte Sakramentsverwaltung voraus (S. 159) und wolle einen Weg zeigen, wie Sutel dem Verdacht einer zwinglianischen Abendmahlslehre durch eine öffentliche Bezeugung seiner Rechtgläubigkeit seitens anderer Amtsträger begegnen könne (S. 162 f.). Weil für Luther die Vollmacht zur Sakramentsverwaltung allein im Worte Gottes gründete, sei für ihn auch eine Ordination durch „Laien“ und eine Amtsführung durch einen berufenen Pfarrer auch ohne *Handauflegung denkbar* (S. 164 f.). Mit Luther auf ihre biblische Wurzel zurückgeführt, versinnbilde die Handauflegung die Bitte um einen gesegneten Dienst des berufenen Amtsträgers (S. 166 f.). Gerhard Müller würdigt den Nürnberger Ratschreiber Lazarus Spengler als einen Laintheologen der Reformationszeit (S. 168–184), der engagiert und informiert lutherische Positionen vertreten habe. Das wird ebenso an der Frage des Widerstandes gegen den Kaiser gezeigt, in dem Spengler Luthers Meinung konsequenter durchhielt als dieser selbst (S. 176), wie in seinem Bemühen um Herausstellung der Ansatzpunkte für protestantische Argumentation sogar aus dem herkömmlichen Kirchenrecht (S. 171 f.) und schließlich seinem von Luther mit einer Vorrede herausgegebenen Glaubensbekenntnis (S. 177 ff.).

Die Aufmerksamkeit des Kirchengeschichtlers verdient auch die Untersuchung, welche Gerhard Ebeling in seinem Synodalvortrag „Der Lauf des Evangeliums und der

Lauf der Welt“ der Confessio Augustana angeheißen läßt (S. 217–245). Mit breitem Apparat wird entfaltet, daß die Konfession im Unterschied zu späteren Jubiläumsfeiern von Sorgen, Angst und Tränen begleitet war (S. 218), daß sie ein Laienbekenntnis in kirchengeschichtlich beispielloser Situation bedeutete (S. 224, 226) und in ihrer Konzentration auf das Gewissen uns auch heute zu unserer eigenen geistlichen Verantwortung stärkt (S. 239 f., 245).

Joachim Mehlhausen stellt Friedrich Wilhelm IV. als einen Laientheologen auf dem preußischen Königsthron dar (S. 185–214). Auf den verschiedensten Wirkungsfeldern habe er in vorsichtigen Entscheidungen stets nur den Boden für künftige Entwicklungen vorbereiten wollen (S. 187). Sein Projekt einer Erneuerung des Bistums Jerusalem (S. 199 ff.) zeige, wie er sich durch Bereitstellung von kleinen Struktureinheiten den Prozeß einer von der Basis ausgehenden „Granulation“ als Weg zur allmählichen Entwicklung auch neuer kirchlicher Großformen dachte (S. 201); so seien auch seine näher analysierten kirchlichen Verfassungsprojekte zu verstehen (S. 211). Diese Hoffnung eines Laien für seine Kirche sei, von der für seine Zeit vergeblichen Hoffnung auf eine Bewußtseinsveränderung in der kirchlichen Laienschaft ausgegangen, kraft deren sie ihr „apostolisches Amt“ in der Kirche erkennen sollten (S. 212). Ungehört und abgelehnt habe der König durch beharrliche Treue in dieser selbstgewählten Aufgabe einen bis heute nachdenkenswerten Laiendienst geleistet (S. 214).

Von den übrigen Beiträgen brauchen hier nur diejenige erwähnt zu werden, die innerhalb einer Verankerung in anderen theologischen Disziplinen kirchengeschichtliche Fragen jedenfalls streifen. So kommt Friedrich Wintzer innerhalb seiner Studie über den *Laiendienst der Pfarrfrau* auf die geschichtlichen Veränderungen im evangelischen Pfarrhaus zu sprechen (S. 347–351), Albert Stein bringt in einer niederösterreichischen Toleranzfestpredigt Materialien zu einer exemplarischen Gemeindegeschichte (S. 311–319) und Jürgen Henkys liefert innerhalb einer hymnologischen Untersuchung von Dietrich Bonhoeffers letztem Gedicht von den „Guten Mächten“ Material zum besseren Verständnis von Bonhoeffers Lyrik aus dessen familiären Situation (S. 373–385).

Die von Henning Theurich vorzüglich gearbeiteten Register machen die Auswertung des reichen kirchengeschichtlichen Materials dieser Festschrift leicht.

Wien

Albert Stein

Kirchengeschichtsschreibung als theologische Aufgabe, Theologische Berichte 11. Hrsg. im Auftrag der theologischen Hochschule Chur von Josef Pfammatter und der theol. Fakultät Luzern von Franz Furger, Zürich, Einsiedeln, Köln 1982, 136 S. Paperback, DM 29,80.

Ein nicht alltägliches, aber täglich bedeutsamer werdendes Thema haben sich Lukas Vischer, Albert Gasser, Andreas Lindt und Rolf Weibel mit ihren Beiträgen in diesem Sammelband gewählt. Hinter dem etwas allgemein gehaltenen Titel verbirgt sich die Frage nach einer Konfessions- und Kirchengrenzen überschreitenden gemeinsamen Kirchengeschichtsschreibung. Die Annäherung der Kirchen innerhalb der Ökumene und auch die zwischen dieser und der – noch – von ihr getrennten römisch-katholischen Kirche darf nicht ohne Folgen für die Kirchengeschichtsschreibung bleiben.

Lukas Vischer geht der gestellten Frage aufgrund der Basis seiner Genfer Erfahrungen nach, indem er eine Art Lagebericht über aktuelle unterschiedliche Bewertungen kirchlicher Ereignisse aus der Sicht verschiedener Konfessionen gibt. Dabei wird die Weite der Unterschiede wie deren Tiefe deutlich, wenn er etwa daran erinnert, daß „für die östlich orthodoxen Kirchen Dioskurus von Alexandrien und Severus von Antiochien als von Konzilien überführte Irrlehrer gelten“, während die „orientalisch orthodoxen“ Kirchen sie „als Heilige“ ansehen (S. 16).

Die anderen drei Beiträge untersuchen das gestellte Thema anhand des 1. und 2. Vatikanischen Konzils und seiner Darstellung. Gasser und Lindt betrachten das Konzil von 1869/70 aus kath. bzw. ev. Sicht. Weibel geht den konfessionellen Perspektiven in Dar-